

Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.

ORDNUNG



**in der Fassung vom 08.11.2014
(7. Ausgabe)**

INHALTSVERZEICHNIS		SEITE
I	Standortbestimmung	3
II	Aufbau des Verbandes	3
	- Organigramm	
III	Kluftordnung	5
	- Pfadfinderkluft	
	- Abzeichen	
	- Kordel an der linken Schulterklappe	
	- Sonderabzeichen	
	- Halstücher	
	- Woodebadge	
IV	Lagerordnung	10
	- Innere Elemente eines Pfadfinderlagers	
	- Äußere Elemente eines Pfadfinderlagers	
	- Jugendschutz	
	- Härtefallregelung	
	- Teilnehmerkreis	
	- Aktive Beteiligung	
	- Lagerleiter / Leitungsteam	
	- Hausrecht	
	- Tiere im Lager	
	- Lagerordnung für Kinder	
	- Verhalten in Krisensituationen	
V	Beitragsordnung	15
	- Mitgliedsbeitrag auf Stammesebene	
	- Mitgliedsnummer: SEPA-Mandatsreferenz	
	- Mitgliedspauschale	
	- Mitgliedsbeiträge auf Bundesebene	
	- Härtefallregelung	
	- Allgemeine Hinweise	
VI	Wahlordnung	18
	- Mehrheitsverhältnisse	
	- Wahl des Bundesvorstands	
	- Wahl des Stammesvorstands	
	- Wahl der Kassenprüfer auf Bundesebene	
	- Wahl der Kassenprüfer auf Stammesebene	

- Wahl der Stufenmeister
- Wahl des Bundeskornetts
- Wahl des Stammeskornetts

VII	Aus- und Fortbildung der Leiter	34
VIII	Kinderschutz	34
IX	Sonstiges	34
	- Roverprüfung	
	- Goldener Pfeil	

I

STANDORTBESTIMMUNG

- wird noch erstellt -

II

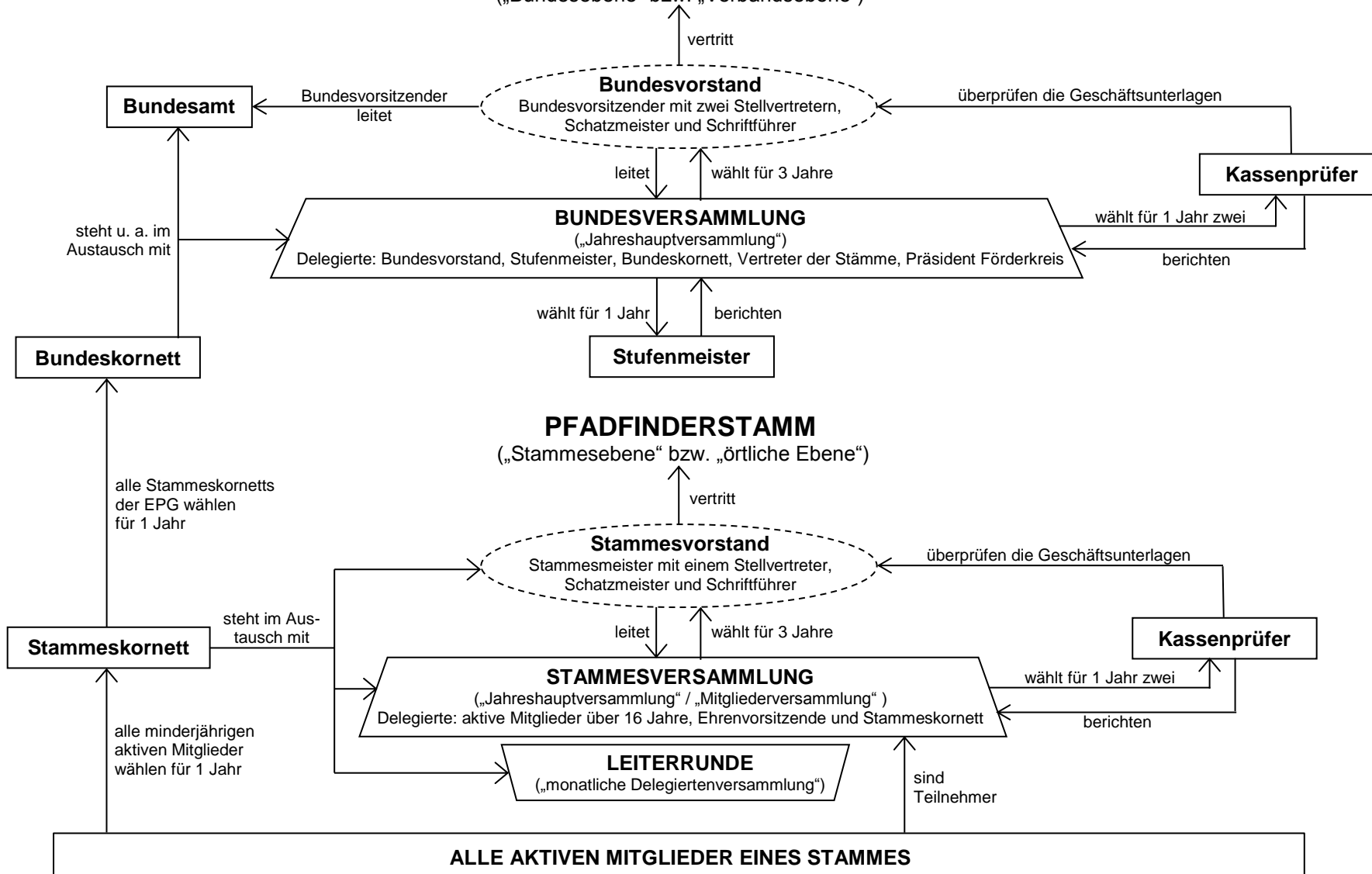
AUFBAU DES VERBANDES

- wird noch erstellt -

Auf nachfolgender Seite befindet sich
-entsprechend der aktuell gültigen Satzung-
ein Organigramm der Verbandsstruktur.

EUROPÄISCHE PFADFINDERSCHAFT SANKT GEORG E.V.

(„Bundesebene“ bzw. „Verbandsebene“)



III

KLUFTORDNUNG

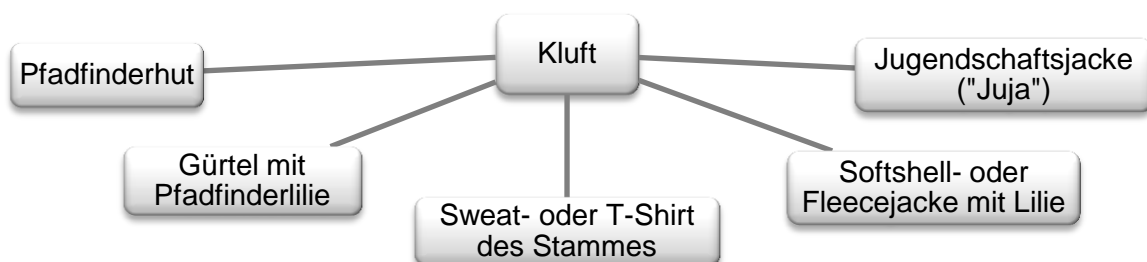
Pfadfinderkluft

Als Zeichen der Verbundenheit tragen die aktiven Mitglieder ab der Biberstufe sowie die Ehrenmitglieder und -vorsitzenden eine Pfadfinderkluft. Nicht nur bei öffentlichen Anlässen, sondern auch bei Unternehmungen, bei gemeinsamen Runden im Lager oder bei sonstigen pfadfinderischen Aktionen ist das Tragen einer ordentlichen und vollständigen Kluft eine Selbstverständlichkeit. Diese hat folgende Bestandteile:



Das Kernstück der Kluft bildet das Fahrtenhemd: Es ist khakifarben mit zwei Schulterklappen und zwei aufgesetzten Brusttaschen. Das Hemd kann in kurz- oder langärmeliger Variante getragen werden. Die Kluft wird stets ganzheitlich und ordentlich getragen, wobei das Hemd zugeknöpft und in die Hose gehört. Eine für Frauen geschnittene Pfadfinderbluse kann auch über dem Gürtel getragen werden. Das Tragen von Kleidungsstücken mit Tarnfleckmusterung ist in Verbindung mit der Kluft nicht erwünscht.

Das farblich zur Altersstufe passende Dreieckstuch wird aufgerollt als Halstuch zwischen Hemd und Hals angezogen und mit einem Knoten zusammengehalten. An den beiden Enden des Halstuchs befindet sich jeweils im Stoff ein kleiner Knoten, der den Pfadfinder an die tägliche Gute Tat erinnern soll. Ergänzend zur Kluft gelten in der EPG folgende Kleidungsstücke als pfadfindertypisch:



Bei der traditionellen Jugendschaftsjacke („Juja“) bzw. auf einer schwarzen Softshell- oder Fleecejacke ist im linken Brustbereich die EPG-Lilie aufgenäht oder aufgestickt. Nach Vorbild Baden-Powells ist zur Kopfbedeckung der klassische Pfadfinderhut vorgesehen. Ergänzend zur Kluft wird ein Ledergürtel mit Weltpfadfinder- oder EPG-Lilie auf dem Koppelschloss empfohlen.

Abzeichen

Auf dem Klufthemd dürfen, neben individuellen Lager- und Fahrtabzeichen, ausschließlich nur nachfolgend beschriebene Pfadfinderabzeichen getragen werden. Nach dem Beitritt erwirbt das neue Mitglied, gemeinsam mit dem Fahrtenhemd und Halstuch samt Knoten, folgende Aufnäher:

- Länderabzeichen

Das Länderabzeichen besteht für EPG-Pfadfinder aus Deutschland aus dem Europasymbol, in Verbindung mit dem schwarz-rot-goldenen Banner der BRD. Es wird unmittelbar über der linken Brusttasche aufgenäht.

- Weltpfadfinderabzeichen

Pfadfinder der EPG bringen mit der Weltpfadfinderlilie auf der rechten Brusttasche zum Ausdruck, dass sie Teil der größten, völkerverbindenden Jugendbewegung der Welt sind.

- Stammesabzeichen

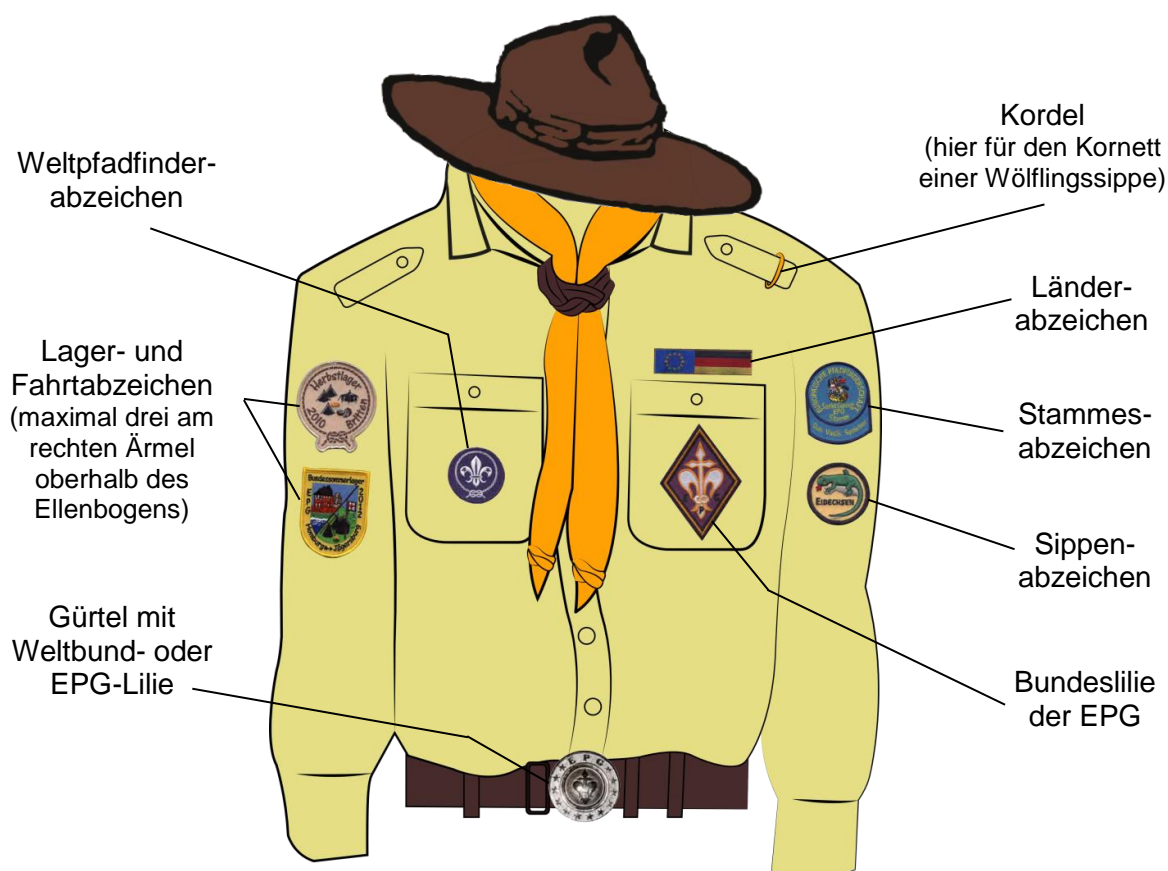
Das Stammesabzeichen, welches oben auf dem linken Ärmel aufgenäht ist, zeigt einerseits den heiligen Georg und die damit sinnbildlich verbundenen Ideale. Zudem ist das Abzeichen mit dem Schriftzug „Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg“ bestickt, mit der Ergänzung „EPG Stamm“ und dem jeweiligen Namen des Stammes. Einzelmitglieder auf Bundesebene erhalten das Abzeichen mit der Ergänzung „EPG Bund“.

- Sippenabzeichen

Unterhalb des Stammesabzeichens wird auf dem linken Ärmel ein Abzeichen aufgenäht, auf dem das Sippentier deutlich zu erkennen ist; das Abzeichen ist jedoch kleiner als das darüber befindliche Stammesabzeichen. Leiter sollten weiterhin das Sippenabzeichen tragen, in welcher Gruppe sie selber ausgebildet wurden und nicht das Abzeichen der Sippe, in welcher sie die momentane Leitungstätigkeit ausüben.

Erst nach dem Ablegen des Versprechens, frühestens also ab der Wölflingsstufe, tragen die Mitglieder die Bundeslilie der EPG auf der linken Brusttasche. Diese kann zudem als einziges Abzeichen auf der linken Brusttasche der Juja aufgenäht werden. Auf dem rechten Ärmel können oberhalb des Ellenbogens bis zu drei Lager- und Fahrtabzeichen angebracht werden, welche bei einer Teilnahme an einer pfadfinderischen Aktivität erlangt oder erworben wurden.

Die Kluft der EPG hat, hier in der Stufe Wölfling, folgendes Aussehen:



Kordel an der linken Schulterklappe

- Die Kornetts einer Sippe tragen eine -entsprechend ihrer Stufe- farbige Kordel an der Schulterklappe und führen eine Pfeife in der Brusttasche mit sich.
- Einem amtierenden Stammesmeister steht eine violette Kordel zu.
- Der Bundesvorsitzende der EPG trägt eine schwarze Kordel.
- Ehrenmitglieder auf Stammes- und Bundesebene tragen eine silberne Kordel; Ehrenvorsitzende auf beiden Ebenen eine goldene.

Sonderabzeichen

- ROVER-Schild

Erst nach Erfüllung aller Proben für die Stufe Rover, gemäß der Bundesprobenordnung, darf das Metallschild mit der Aufschrift „ROVER“ auf der Klappe der rechten Brusttasche festgenäht werden. Dies ist der Beweis, dass eine umfangreiche pfadfinderische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Abzeichen kann ausschließlich über das Bundesamt der EPG bezogen werden. Das ROVER-Schild darf auch über die Roverstufe hinaus getragen werden, also auch als Leiter oder als Mitglied in der Gilde.

- Goldener Pfeil

Durch die Teilnahme an bestimmten Aktionen auf Bundesebene werden Punkte angesammelt, die zur Teilnahme an der Abschlussveranstaltung „Aktion Goldener Pfeil“ berechtigen. Nach erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungen wird vom Bundesvorsitzenden oder einem Beauftragten das Abzeichen des Goldenen Pfeils feierlich überreicht. Dieses kann auf der Klappe der linken Brusttasche aufgenäht werden.

- Gradabzeichen

Die Gradabzeichen können nach Erfüllen der jeweiligen Punkte der Bundesprobenordnung auf der Klappe der rechten Brusttasche getragen werden.

- Kornettabzeichen

Nach erfolgreich absolvierter Kornettausbildung, siehe Bundesprobenordnung, können die Kornetts der Jungpfadfinderstufe das Abzeichen „silbernes K auf blauem Grund“ und die Kornetts der Pfadfinderstufe das Abzeichen „goldenes K auf grünem Grund“ auf der Klappe der rechten Brusttasche tragen.

- Große Weltpfadfinderlilie

Nach dem Ablegen des Leiterversprechens dürfen alle Leiter der EPG statt des kleinen Weltpfadfinderabzeichens (\varnothing 45 mm) nun das große (\varnothing 70 mm) auf der rechten Brusttasche tragen.

- Georgskreuz

Das Georgskreuz wird als besondere Auszeichnung an engagierte Pfadfinder verliehen, die maßgeblich am Aufbau und an der Weiterentwicklung der EPG mitgewirkt haben sowie auch weiterhin dazu gewillt sind. Das Metallabzeichen kann an einer Kordel, die durch den Halstuchknoten läuft, getragen werden.









- Mausabzeichen

Die Kleinkinder der Stufe Mäuse tragen kein Klufthemd, sondern ein weißes Halstuch mit einem aufgenähten Mausabzeichen am Ende des Dreiecktuchs.

Die Kluft eines EPG-Pfadfinders ist nicht mit Abzeichen und Ansteckern überlastet. Das Aufnähen bzw. Tragen des jeweils erlangten Sonderabzeichens liegt im Ermessen eines jeden Pfadfinders. Es wird empfohlen, die nicht am Klufthemd befestigten Abzeichen, Anstecker und Auszeichnungen an einem Abzeichenband oder einer sogenannten Lagerfeuerdecke zu sammeln und aufzubewahren.

Halstücher

Die Stufen der EPG (vgl. § 16 Abs. 3) werden durch das Tragen eines Dreiecktuchs in unterschiedlichen Farben ersichtlich. Die Halstuchfarbe kann ausschließlich beim feierlichen Pfadfinderversprechen im Pfingstlager gewechselt werden, nach Erfüllung der jeweiligen Proben aus der Bundesprobenordnung. Bei einer Versprechenserneuerung zum ersten Grad ändert sich die Halstuchfarbe nicht, sondern nur bei einem Stufenwechsel. Die Altersangaben in der nachfolgenden Übersicht stellen Richtwerte dar: entscheidend ist die persönliche Entwicklung, die absolvierten Proben sowie ein anzustrebender Gleichschritt beim Versprechen aller Mitglieder einer Sippe. Jedoch setzt das Tragen des grauen Leiterhalstuchs eine entsprechende Ausbildung und Tätigkeit sowie die Volljährigkeit zwingend voraus.

Mäuse	Biber	Wölfling	Jungpfadfinder
			
bis 5 Jahre	5 – 7 Jahre	7 – 11 Jahre	11 – 14 Jahre
Pfadfinder	Rover	Leiter	Gilde
			
14 – 17 Jahre	17 – 20 Jahre	ab 18 Jahren	ab 20 Jahren

Woodebadge

Pfadfinder, die eine Woodebadge-Ausbildung erfolgreich absolviert haben, können die entsprechenden Bestandteile zur EPG-Kluft tragen. Diese sind im Einzelnen:

- Halstuch: Auf dem sand- bzw. rosafarbenen Halstuch befindet sich ein Stück des schottischen McLarens-Tartan.
- Gilwellknoten: Der Knoten ist ein besonders geflochtener Halstuchring.
- Klötzchen: Am Ende eines Lederbands befinden sich nach einem Diamantknoten die Holzklötzchen, das „Woodebadge“.

IV

LAGERORDNUNG

Die Lager der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. sowie deren Untergruppierungen sind keine Campingveranstaltungen oder lose Ferienfreizeiten, sondern sind in Vernetzung mit den Sippenstunden stehende Pfadfinderlager mit all deren typischen inneren und äußeren Elementen.

Innere Elemente eines Pfadfinderlagers

Das Zusammenleben der Lagerteilnehmer ist durch gegenseitige Wertschätzung und Hilfsbereitschaft geprägt. Jeder Einzelne bringt sich selbstlos zum Gelingen eines Lagers mit ein, wobei das Handeln der Leiter stets auf Augenhöhe mit den Kindern und Jugendlichen geschehen sollte. Von klein auf erlernt jeder im Lager schrittweise für sich selbst und für andere Verantwortung zu übernehmen. Zur Gestaltung eines Lagers bzw. zur Umsetzung der Erziehungsbemühungen der EPG spielt die pfadfinderische Methode nach Baden Powell eine zentrale Rolle. Mit dem gemeinsamen Erleben von Abenteuern, dem kreativen und musischen Tun, der offenen Zuwendung zu anderen Personen und Kulturen, der Naturverbundenheit sowie der Erkenntnis, dass das Einfache zum Besonderen wird, verkommt ein Lager nicht zum Zeitvertreib und zum Selbstzweck.

Äußere Elemente eines Pfadfinderlagers

Das einheitliche Aufstellen von Kohten und Jurten wird angestrebt. Die Lagerbauten werden traditionell durch Seile (Knoten und Bündel) zusammengehalten. In der Nähe des zentralen Versammlungsorts steht ein Bannermast, an dem das Lilienbanner von Eröffnungs- bis Abschlussrunde weht; das Banner wird nachts nicht eingeholt. In der Nähe des Bannermasts befindet sich eine Glocke, die nur zu besonderen Anlässen erschallt. Ein Lagerfeuer an ausgewiesenen Plätzen darf nicht fehlen, wobei



insbesondere auf sparsame Holzverbrennung geachtet wird. Müll und Wertstoffe werden getrennt gesammelt und entsorgt. Zelte sowie der gesamte Lagerplatz machen stets einen sauberen und aufgeräumten Eindruck. Das Tragen einer ordentlichen und vollständigen Kluft gilt -gemäß der Kluftordnung- bei Runden im Lager sowie bei Unternehmungen außerhalb des Lagers als selbstverständlich. Handys bzw. Smartphones können lautlos mitgeführt werden. Das Benutzen solcher Geräte sollte auf das absolut Nötigste reduziert und wenn doch erforderlich, möglichst diskret erfolgen. Unterhaltungselektronik jeglicher Art gehört nicht in ein Pfadfinderlager. Folglich sind das Abspielen von Musik oder Videos und das Beschäftigen mit elektronischen Spielen untersagt. Stattdessen ist ein Lager durch ein gitarrenbegleitetes Singen sowie durch gemeinsame Unternehmungen, Aktionen und Spiele gekennzeichnet. Fahrzeuge sollten in einem gebührenden Abstand zum Lagerplatz geparkt werden. Nach Verlassen eines Lagerplatzes hinterlässt ein Pfadfinder zwei Dinge: seinen Dank und nichts.

Jugendschutz

Bei allen Aktionen der EPG sowie deren Untergruppierungen kommen die Leiter ihrer erforderlichen Aufsichtspflicht nach. Als Verantwortliche achten sie besonders auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie auf das Nicht-raucherschutzgesetz. Die Vorbildfunktion aller in der Jugendarbeit Tätigen spielt hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. In den Zelten, in denen übernachtet wird, ist eine Geschlechtertrennung bei Kindern und Jugendlichen zwischen dem Einsetzen der Pubertät und dem 16. Lebensjahr unerlässlich.

Härtefallregelung

Niemand sollte aus finanziellen Gründen von der Teilnahme eines Lagers oder einer Fahrt ausgeschlossen sein: „Der Bundes- oder Stammesvorstand kann auf seiner Ebene durch einen Mehrheitsbeschluss bei begründeten Einzelfällen Beiträge zu Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen ganz oder teilweise erlassen. Jede Härtefallentscheidung muss schriftlich festgehalten und den Kassenprüfern auf der zuständigen Ebene bei der jährlichen Durchsicht der Geschäftsunterlagen vorgelegt werden. Auf Nachfrage eines Mitglieds der Bundes- oder Stammesversammlung dürfen nur die Anzahl der Härtefälle, nicht jedoch die Namen oder sonstige Informationen über die Betroffenen genannt werden“ (vgl. § 9 Abs. 6).

Teilnehmerkreis

Nur Mitgliedern und Dienstleistern (Busfahrer, Sanitäter, Dolmetscher etc.) steht eine Teilnahme am Lager zu. Ein Mindestalter kann festgesetzt werden. In Ausnahmefällen können auf Stammesebene durch Beschluss des Stammesvorstands bzw. auf Bundesebene durch Beschluss des Bundesvorstands weitere Personen mitwirken; diese tragen das Gildenhalstuch. Ein Versicherungsschutz ist bei Förder- und Nichtmitgliedern nicht gewährleistet. Alle in der Jugendarbeit tätigen Personen müssen die Voraussetzungen im Abschnitt „Kinderschutz“ der Ordnung erfüllen.

Aktive Beteiligung

Jeder Teilnehmer nimmt verpflichtend an allen Programmpunkten teil und erledigt gewissenhaft die gemeinschaftlichen Dienste wie z. B. Reinigungs- oder Küchenarbeiten, sofern er nicht erkrankt oder an sonstiger Stelle eingebunden ist.

Lagerleiter / Leitungsteam

Als Lagerleiter agiert stets nur eine Person; eine Mehrfachbesetzung durch zwei oder mehrere Pfadfinder ist nicht vorgesehen.¹ Der Lagerleiter sollte jedoch durch ein Leitungsteam Unterstützung erfahren. Für jedes Lager wird ein Ablaufplan entwickelt, der allen Teilnehmern zugänglich gemacht wird. Darin enthalten ist neben dem Programm auch die ausreichend zu gewährende Nachtruhe mit den Weckzeiten. Die Lagerordnung kann von der Lagerleitung nach Bedarf ergänzt oder erweitert werden, beispielsweise bei hoher Teilnehmerzahl, gefährlichem Gelände oder zu befürchtenden Risiken durch Umwelt und Umfeld. Alle Teilnehmenden unterstützen die Lagerleitung, in dem sie gemeinsam ein besonderes Augenmerk auf folgende Dinge haben: Gewährleistung der Aufsichtspflicht // Einhaltung der Lagerordnung im Punkt Jugendschutz // Sicherstellung der Hygiene im Küchen- und Toilettenbereich // Vermeidung der Brandgefahr durch Feuerstellen und Gaskocher // Überprüfung der Standsicherheit von Lagerbauten // Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Kettensäge, Fahrtenmesser, Küchenutensilien, Werkzeugen allgemein und Gaskocher // gefahrlose Durchführung von Programmpunkten // ...

¹ Bei den Veranstaltungen auf Bundesebene tritt die Verantwortlichkeit automatisch in folgender Reihenfolge ein, falls die jeweils vorher genannte Person abwesend ist: Bundesvorsitzender → stellv. Bundesvorsitzender (erst der ältere, bei dessen Abwesenheit der jüngere) → Bundesschatzmeister → Bundesschifführer → eine durch den Bundesvorstand bestimmte Person. Auf Stammesebene gilt entsprechende Reihenfolge: Stammesmeister → stellv. Stammesmeister → Schatzmeister → Schifführer → eine durch den Stammesvorstand bestimmte Person.

Hausrecht

Der Lagerleiter nimmt alleinig das Hausrecht wahr. Vorfälle, die das rücksichtsvolle Miteinander stören oder gegen die Grundsätze des Verbandes verstoßen, können zum sofortigen Ausschluss der beteiligten Person(en) vom Lager führen. Dem Weisungsrecht der Lagerleitung unterliegen auch volljährige Teilnehmer (§ 9 Abs. 1): „Alle Mitglieder der EPG [...] haben die veröffentlichten Beschlüsse der Organe der EPG und der Stämme auf allen Ebenen zu beachten. Ebenfalls sind die Entscheidungen der Lagerleitung oder von deren Beauftragten bindend.“ Minderjährige müssen bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung oder bei zu belastenden Verhaltensauffälligkeiten auf Kosten der Sorgeberechtigten, ohne Anspruch auf Erstattung des Teilnehmerbeitrags, abgeholt werden.

Tiere im Lager

Tiere sind im Lager grundsätzlich nicht zugelassen. In besonderen Ausnahmefällen können vor Beginn des Lagers Anträge zur Teilnahme von Hunden bei der Lagerleitung gestellt werden. Es gelten folgende Bedingungen: Die Mitnahme von Hunden kann nur Pfadfindern ab Volljährigkeit auf Plätzen erlaubt werden, wobei das Mitbringen von Hunden auch vom Betreiber gestattet sein muss. Der Hundehalter weist die Versicherung und den Impfschutz des Hundes nach. Er bestätigt die Friedfertigkeit des Hundes und übernimmt im Lager die Versorgung des Tieres und die alleinige volle Verantwortung. Der Hund darf niemals im Lager frei laufen und trägt im Beisein von Lagerteilnehmern einen geeigneten Maulkorb. Er ist von Zelten, dem Küchen-, Essen-, Wasch- und Toilettenbereich fernzuhalten. Der Hundehalter sorgt dafür, dass keine Fäkalien das Lager belasten. Bei Zuwiderhandlungen muss der Hund sofort aus dem Lager entfernt werden.

Lagerordnung für Kinder

1. Ich rede mit einem Leiter, wenn es mir nicht gut geht.
2. Ich rede mit einem Leiter, wenn ich sehe, dass es anderen nicht gut geht.
3. Ich verlasse ohne Leiter niemals den Zeltplatz und bleibe bei meiner Gruppe.
4. Ich spiele nicht mit Werkzeugen, Messern oder sonstigen gefährlichen Dingen.
5. Ich halte Ordnung in meiner Tasche und in meinem Zelt.
6. Ich trinke ausreichend und esse zu den Mahlzeiten mit allen.
7. Ich putze mir regelmäßig die Zähne und wasche mich täglich gründlich.

Verhalten in Krisensituationen

Das Verhalten in Krisensituationen unterscheidet sich je nach Ereignis (Unwetter, gesundheitlicher Notfall, Unfall etc.). Es gibt aber Verhaltensregeln, die grundsätzlich für jede Krisensituation gelten und jedem Verantwortlichen vertraut sein sollten:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln

In Krisensituationen ist unverzüglich, aber nicht hektisch zu handeln. Es gilt, sich einen Überblick zu verschaffen, eine erste Einschätzung der Lage vorzunehmen und Handlungsprioritäten festzulegen. Auch in akuten Notsituationen ist es wichtig einen „kühlen Kopf“ zu bewahren, um sich und andere zu schützen und die Situation nicht zu verschlimmern.

- Teilnehmer schützen, Unbeteiligte fernhalten und Hilfe organisieren

Bei Krisenereignissen liegt die Verantwortung für die ersten Handlungsschritte alleinig beim Lagerleiter oder bei einem von ihm Beauftragten. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Teilnehmer geschützt sowie Unbeteiligte vom Krisenpunkt fern gehalten werden. Gleichzeitig wird eine professionelle Hilfe organisiert.

- Führung übernehmen

In Krisensituationen ist eine klare Führung notwendig. Solange keine Einsatzorganisation (Notarzt, Polizei, Feuerwehr, ...) vor Ort ist, wird diese alleinig durch den Lagerleiter oder durch dessen Beauftragten übernommen. Die Anwesenden sind durch kurze und klare Anweisungen anzuleiten.

- Vorstand informieren und Polizei einschalten

Bei jeder Krisensituation ist der gesamte Stammes- und Bundesvorstand zu informieren, sofern die jeweiligen Personen nicht anwesend sind. Bei strafrechtlich relevanten Ereignissen ist die Polizei einzuschalten.

- Ereignisse dokumentieren und Schulzuweisungen vermeiden

Es ist wichtig Beobachtungen und Vorkommnisse zu notieren, die mit dem Ereignis zusammenhängen. Es darauf zu achten, dass von keiner Seite Schuldzuweisungen und Vorverurteilungen erfolgen.

- Kontakt mit der Öffentlichkeit und zu den Eltern

Ausschließlich dem Bundes- oder Stammesvorsitzenden obliegt der Kontakt zu öffentlichen Medien oder anderen Institutionen. Eine Kontaktaufnahme zu den Eltern minderjähriger Teilnehmer erfolgt möglichst erst nach Absprache.

V

BEITRAGSORDNUNG

§ 9 Abs. 4 der Satzung der EPG besagt: „Die Mitglieder der EPG verpflichten sich auf Stammes- und Bundesebene den von der Stammesversammlung bzw. der Bundesversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt hierzu die entsprechende Beitragsordnung. [...]“

Mitgliedsbeitrag auf Stammesebene

Die Stämme und Aufbaustämme können die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder durch die Stammesversammlung selbst festlegen (§ 10 Abs. 9 und § 11 Abs. 1). Ebenfalls obliegt es der Stammesversammlung die Höhe eines reduzierten Familienbeitrags für das zweite und jedes weitere Mitglied einer Familie einzuführen und festzusetzen. Für den Einzug der aktiven Mitgliedsbeiträge wird den Stämmen ein halbjährlicher Turnus zu folgenden Zeitpunkten empfohlen:

erstes Halbjahr	1. März eines Jahres
zweites Halbjahr	1. September eines Jahres

Ein inaktiver Mitgliedsbeitrag kann vom Fördermitglied selbst festgelegt werden; hierbei hat sich ein jährlicher Einzug zum 1. September eines jeden Jahres bewährt. Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 5), Ehrenvorsitzende (§ 7 Abs. 6) und Härtefälle (§ 9 Abs. 6) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Mitgliedsnummer: SEPA-Mandatsreferenz

Jedem Mitglied wird eine eindeutige Mitgliedsnummer folgender Gestalt zugeordnet:

X	X	X	-	T	T	M	M	J	J	V	-	A
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Das **XXX** zu Beginn wird durch das Initialwort des Stammes belegt. Einzelmitglieder auf Bundesebene tragen hier EPG ein. Die Platzhalter **TTMMJJ** stehen für das Geburtsdatum und das **V** für den Anfangsbuchstaben des Vornamens. Das **A** bezeichnet eine aktive Mitgliedschaft. Inaktive Mitglieder erhalten an dieser Stelle ein **I** zur Kennzeichnung. Über diese Prozedur kann jedes Mitglied seine eigene Mitgliedsnummer bestimmen. Diese Mitgliedsnummer entspricht zudem der notwendigen Mandatsreferenz beim Verfahren der SEPA-Basislastschrift.

Mitgliedszuschale

Für jedes aktive Mitglied überweisen die Stämme und Aufbaustämme pro Halbjahr folgende Mitgliedszuschale an die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.:

	pro Halbjahr	pro Jahr
einfacher Mitgliedsbeitrag	6,50 €	13,00 €
reduzierter Familienbeitrag	5,25 €	10,50 €

Der reduzierte Familienbeitrag wird für das zweite und jedes weitere aktive Mitglied einer Familie gewährt. Sobald das Kind einer Familie mit reduziertem Beitrag nicht mehr Kindergeldberechtigt ist, wird der einfache Mitgliedsbeitrag fällig. Für inaktive Mitglieder (Fördermitglieder) sowie für Härtefälle (§ 9 Abs. 6) eines Stammes wird keine Beitragszuschale an die EPG abgeführt. Die Stämme und Aufbaustämme überweisen, unter Angabe der Mitgliederzahlen, an folgenden Zeiträumen:

erstes Halbjahr	1. – 15. März eines Jahres
zweites Halbjahr	1. – 15. September eines Jahres

Die Bankverbindung der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. lautet:

Inhaber: EPG-Pfadfinder
IBAN: DE95586915000007108989
BIC: GENODED1PRU
Bank: Volksbank Eifel Mitte eG

Der Bundesschatzmeister kann für den Stamm auf Wunsch -nach Zahlungseingang- einen Kassenbeleg erstellen. Die Delegiertenanzahl zur Bundesversammlung richtet sich nach den gemeldeten Mitgliederzahlen im September: „Die Bundesversammlung setzt sich aus [...] je zwei Vertretern aus der Leiterrunde eines Stammes der EPG [...] und einem weiteren Vertreter aus der Leiterrunde für jeden Stamm der EPG ab 50 zahlende Mitglieder und für jede weitere 50 zahlende Mitglieder je ein weiteres Mitglied aus der Leiterrunde [...] zusammen [...]“ (§ 6 Abs. 6).

Anzahl der aktiven zahlenden Mitglieder im Stamm	Delegiertenanzahl eines Stammes bei der Bundesversammlung
bis 49	2
50 bis 99	3
100 bis 149	4
:	:

Mitgliedsbeiträge auf Bundesebene

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder auf Bundesebene beträgt 13,00 € pro Jahr und wird jeden 1. März eines Jahres per SEPA-Basislastschrift eingezogen. Für Personen, Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft (§ 7 Abs. 14) gelten nachfolgende Beitragssätze pro Jahr:

Personen in Doppelmitgliedschaft	13,00 €
Stämme in Doppelmitgliedschaft	50 €

Bünde bis 500 Mitglieder in Doppelmitgliedschaft	125 €
Bünde bis 5000 Mitglieder in Doppelmitgliedschaft	375 €
Bünde über 5000 Mitglieder in Doppelmitgliedschaft	750 €

Bei Personen, Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft kann der Versicherungsschutz durch die EPG nicht gewährleistet werden.

Härtefallregelung (§ 9 Abs. 6)

Der Stammes- oder Bundesvorstand kann auf seiner Ebene durch einen Mehrheitsbeschluss bei begründeten Einzelfällen Beitrags- und Umlageleistungen als auch Beiträge zu Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen ganz oder teilweise erlassen. Jede Härtefallentscheidung muss schriftlich festgehalten und den Kassenprüfern auf der zuständigen Ebene bei der jährlichen Durchsicht der Geschäftsunterlagen vorgelegt werden. Auf Nachfrage in der Stammesversammlung, in der Leiterrunde oder in der Bundesversammlung dürfen nur die Anzahl der Härtefälle, nicht jedoch die Namen oder sonstige Informationen über die Betroffenen genannt werden.

Allgemeine Hinweise

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind durch das Mitglied binnen eines Monats nach Kenntnisnahme die entstandenen Gebühren zu tragen sowie die noch ausstehenden Beiträge zu begleichen. Der jeweilige Vorstand kann Mitgliedern in begründeten Einzelfällen die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen und durch den erhöhten Verwaltungsaufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr erheben. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den zuständigen Vorstand mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen in Höhe von einem oder mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist (vgl. § 8 Abs. 4 und § 8 Abs. 10).

VI

WAHLORDNUNG

Die vorliegende Wahlordnung regelt im Einzelnen die nach der Satzung geforderte

- | | |
|--|------------------------------|
| - Wahl des Bundesvorstands | (Satzung § 13 Abs. 1 - 6), |
| - Wahl des Stammesvorstands | (Satzung § 10 Abs. 1 - 6), |
| - Wahl der Kassenprüfer auf Bundesebene | (Satzung § 4 Abs. 6), |
| - Wahl der Kassenprüfer auf Stammesebene | (Stammessatzung § 4 Abs. 6), |
| - Wahl der Stufenmeister | (Satzung § 16 Abs. 2 - 3), |
| - Wahl des Bundeskornetts | (Satzung § 17 Abs. 5) und |
| - Wahl des Stammeskornetts | (Satzung § 17 Abs. 2). |
-

MEHRHEITSVERHÄLTNISSE

Zunächst werden unterschiedliche Mehrheitsverhältnisse erläutert, die bei Wahlen oder sonstigen Abstimmungen auftreten können:

▪ **Relative Mehrheit**

Gibt es bei einer Abstimmung mehrere Wahlmöglichkeiten bzw. treten bei einer Wahl mehrere Kandidaten an, könnte folgendes Ergebnis eintreten:

Andreas: 17 % Bettina: 27 % Christian: 22 % Enthaltungen: 34 %

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben ohne Wirkung. Bettina hat somit die relative Mehrheit erreicht; allerdings verlangt unsere Satzung bei *allen* Abstimmungen mindestens eine Wahl durch eine *einfache* oder durch eine höherwertige Mehrheit.² Eine Stichwahl muss die nötige Entscheidung bringen.

▪ **Einfache Mehrheit**

Erhält eine Wahlmöglichkeit *über die Hälfte* der Stimmen, so spricht man von einer einfachen Mehrheit. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben wirkungslos und werden nicht zur Grundmenge der abgegebenen Stimmen gezählt.

² Bei allen Beschlüssen der Bundesversammlung, der Stammesversammlung, der Leiterrunde oder des Bundes- und Stammesvorstands gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, außer die Satzung sieht explizit eine Wahl oder einen Beschluss mit anderen Mehrheitsverhältnissen vor (vgl. § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 5, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 7 und § 14 Abs. 5).

Es folgt ein Beispiel:

Doris: 37 % Emil: 24 % Enthaltungen: 39 %

Doris ist satzungskonform mit einfacher Mehrheit gewählt, da die Enthaltungen nicht zählen: Doris hat somit mehr als die Hälfte der relevanten Stimmen erhalten. Nachteil ist, dass bei einer Wahl mit einfacherer Mehrheit auch Beschlüsse von einer Minderheit der Delegierten getroffen werden können, wie hier am Beispiel ersichtlich wird. Daher ist bei besonderen Beschlüssen und Wahlen eine absolute Mehrheit erforderlich.³

- **Absolute Mehrheit**

Die absolute Mehrheit ist die Mehrheit in Bezug zu allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht vernachlässigt und wirken somit wie Nein- bzw. Gegenstimmen.

Frieda: 47 % Gustav: 24 % Enthaltungen: 29 %

In diesem Fall ist niemand von beiden gewählt. Nur ein Anteil größer als 50 % ermöglicht eine erfolgreiche Wahl mit absoluter Mehrheit. Ein zweiter Wahldurchgang ist hier nötig. Bringt auch dieser keine absolute Mehrheit zustande, so genügt im dritten und letzten Wahldurchgang die relative Mehrheit.

- **Qualifizierte Mehrheit**

Neben der absoluten Mehrheit, als eine Form der qualifizierten Mehrheit, kann auch ein höherer Anteil an Zustimmung vorausgesetzt werden, wie z. B. 2/3 oder 3/4 der Stimmen.⁴ Wie bei der absoluten Mehrheit wirken auch hier Enthaltungen und ungültige Stimmen wie Nein- bzw. Gegenstimmen.

³ Die Wahl des Bundesvorsitzenden, des Stammesmeisters, die Abbestellung von Mitgliedern aus dem Bundes- oder Stammesvorstand, die Ernennung oder die Aberkennung von Ehrenvorsitzenden, die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Stämmen bzw. Stämmen und Bünden in Doppelmitgliedschaft oder die Festsetzung einmaliger Umlagen bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten (vgl. § 11 Abs. 5a und § 14 Abs. 5a).

⁴ Satzungsänderungen, Ein- und Austritte bzw. der Anschluss der EPG bei einem Weltpfadfinderverband oder bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen oder Ein- und Austritte eines Stammes bei einem Pfadfinderbund oder bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen können mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung eines Stammes oder der EPG kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten beschlossen werden (vgl. § 11 Abs. 5bc und § 14 Abs. 5bc).

WAHL DES BUNDESVORSTANDS

▪ **Vorbereitung der Wahl**

Der Bundesvorstand lädt frist- und satzungsgemäß alle zur Wahl des neuen Vorstands berechtigten Delegierten im Rahmen einer Bundesversammlung ein (§ 14 Abs. 1 - 2). Die Beschlussfähigkeit muss geprüft sein (§ 14 Abs. 4).

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Bei der Wahl des Bundesvorstands besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung das aktive Wahlrecht. Die Delegierten der Bundesversammlung sind die in § 6 Abs. 6 der Satzung genannten Personen. Die Mitglieder des scheidenden Bundesvorstands bleiben für die Wahl des neuen Bundesvorstands stimmberechtigt.

Passives Wahlrecht: § 13 Abs. 2 der gültigen Satzung regelt die *Wählbarkeit* von Personen für den Bundesvorstand: „In den Bundesvorstand der EPG kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied in einem Stamm der EPG oder Einzelmitglied auf Bundesebene und volljährig sowie wer nicht Ehrenvorsitzender auf Bundesebene und nicht Mitglied in einem Vorstand bei einem Stamm der EPG ist. Die Mitglieder des Bundesvorstands sollten die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG absolviert haben.“ Weiter heißt es in § 13 Abs. 1: „[...] Wiederwahl ist zulässig. [...] Der Bundesvorsitzende ist mindestens 30 Jahre alt [...].“ Bei der Vorstandswahl abwesende Kandidaten, welche die genannten Bedingungen erfüllen, können ebenfalls in den Bundesvorstand berufen werden; diese sollten vorab ihre Bereitschaft dazu geben und die Wahl beispielsweise fernmündlich annehmen.

▪ **Wahlleiter und Protokollant**

Der Wahlleiter und der Protokollant sind für die unparteiische und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und sollten nicht für eines der Bundesvorstandsämter kandidieren. Der scheidende Bundesvorsitzende schlägt der Bundesversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollanten vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der anwesenden Delegierten erhalten, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgaben bewerben. Für die Stimmenauszählung ist der Wahlleiter mit dem Protokollanten verantwortlich.

▪ **Sammeln aller Wahlvorschläge**

Nur den Delegierten der Bundesversammlung obliegt das Vorschlagsrecht. Der Wahlleiter nimmt zunächst die Wahlvorschläge für alle Vorstandsämter aus der Versammlung entgegen und befragt die Kandidaten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Für folgende fünf Ämter werden Vorschläge gesammelt:

- Bundesvorsitzender
- Zwei stellv. Bundesvorsitzende* * Für die beiden Ämter des stellv. Bundesvorsitzenden werden
- Bundesschatzmeister getrennt Vorschläge gesammelt.
- Bundesschriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (§ 13 Abs. 1). Bevor die Wahl durchgeführt wird, ist den Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen, für sich zu werben und auf Fragen der Delegierten zu antworten.

▪ **Durchführung der Wahl**

Schriftliche und geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf das zu besetzende Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind. Tritt nur ein Bewerber auf einen der genannten Posten an, so wird per Handzeichen abgestimmt, außer mindestens ein Delegierter wünscht schriftliche und geheime Wahl (§ 14 Abs. 6). Eine kollektive Abstimmung von Teilen oder des gesamten Bundesvorstands („Blockwahl“) ist unzulässig.⁵ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden (§ 14 Abs. 6).

1. Der Wahlleiter erläutert, dass die Wahl des Bundesvorsitzenden mit *absoluter* Mehrheit und die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands mit *einfacher* Mehrheit aller Delegierten erfolgt (§ 13 Abs. 1). Eine anschließende Stichwahl ist jeweils möglich und nötig, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, da während einer Bundesvorstandswahl § 14 Abs. 6 Satz 1 aufgehoben ist.

2. Es folgt die Wahl des Bundesvorstands für drei Jahre in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge in jeweils *getrennten* Wahlgängen:

- Bundesvorsitzender
- Zwei stellv. Bundesvorsitzende* * Die stellv. Bundesvorsitzenden werden in zwei unabhängigen Wahlen bestimmt.

⁵ Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2013 – 3 W 41/13

- Bundesschatzmeister
- Bundesschriftführer

3. Erst nach der Durchführung aller Wahlen fragt der Wahlleiter die gewählten Kandidaten in eben aufgeführter Reihenfolge, ob sie die Wahl annehmen.

▪ **Niederschrift**

Der Protokollant erstellt in Absprache mit dem Wahlleiter über den Ablauf und über die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Dieses muss laut Amtsgericht

- den Namen und die Unterschrift des Wahlleiters und des Protokollanten,
- die Anzahl der Wahlberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit,
- die Namen der Bewerber bzw. der Vorgeschlagenen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils erhalten haben,
- das Ergebnis und die Annahme der Wahl sowie
- besondere Vorkommnisse während der Wahl

enthalten. Das Protokoll ist Teil des Gesamtprotokolls der Bundesversammlung. Haben sich Änderungen im Bundesvorstand ergeben, sind diese unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen. Entsprechende Formulare sind u. a. auf der Webseite des Amtsgerichts erhältlich. Es ist zu beachten, dass die Anmeldung einer Vorstandsänderung *öffentlich beglaubigt* werden muss.

▪ **Neuzusammensetzung der Bundesversammlung**

Die ausgeschiedenen Mitglieder des Bundesvorstands verlieren ihr Stimmrecht; gleichzeitig werden die gewählten Nachfolger zu Delegierten der Bundesversammlung (§ 6 Abs. 6). Die Beschlussfähigkeit muss erneut geprüft werden.

WAHL DES STAMMESVORSTANDS

Die angegebenen Verweise beziehen sich auf Paragraphen einer Stammesatzung. Wortgleiche Normen lassen sich in der Bundessatzung wiederfinden.

▪ **Vorbereitung der Wahl**

Der Stammesvorstand lädt frist- und satzungsgemäß alle zur Wahl des neuen Vorstands berechtigten Delegierten im Rahmen einer Stammesversammlung ein (§ 10 Abs. 1 - 2). Die Beschlussfähigkeit muss geprüft sein (§ 10 Abs. 4).

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Bei einer Wahl des Stammesvorstands besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung das aktive Wahlrecht.

Explizit nach § 5 Abs. 3 der Stammesatzung sind

- alle aktiven Mitglieder des Pfadfinderstammes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Ehrevorsitzenden des Stammes und
- der Stammeskornett des Stammes (altersunabhängig)

stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung.

Passives Wahlrecht: § 9 Abs. 2 der Stammesatzung regelt die *Wählbarkeit* von Personen für den Stammesvorstand: „In den Stammesvorstand kann gewählt werden, wer aktives Mitglied im Stamm und volljährig sowie wer nicht Ehrevorsitzender und nicht Mitglied im Bundesvorstand der EPG ist. Die Mitglieder des Stammesvorstands sollten die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG absolviert haben.“ Weiter heißt es in § 9 Abs. 1: „[...] Wiederwahl ist zulässig. [...] Der Stammesmeister ist mindestens 21 Jahre alt [...].“ Bei der Vorstandswahl abwesende Kandidaten, welche die genannten Bedingungen erfüllen, können ebenfalls in den Stammesvorstand berufen werden; diese sollten vorab ihre Bereitschaft dazu geben und die Wahl beispielsweise fernmündlich annehmen.

▪ **Wahlleiter und Protokollant**

Der Wahlleiter und der Protokollant sind für die unparteiische und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und sollten nicht für eines der Stammesvorstandsämter kandidieren. Der scheidende Stammesmeister schlägt der Stammesversammlung einen Wahlleiter und einen Protokollanten vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der anwesenden Delegierten erhalten, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied einen Vorschlag machen bzw. sich um diese Aufgaben bewerben. Für die Stimmenauszählung ist der Wahlleiter mit dem Protokollanten verantwortlich.

▪ **Sammeln aller Wahlvorschläge**

Nur den Delegierten der Stammesversammlung obliegt das Vorschlagsrecht. Der Wahlleiter nimmt zunächst die Wahlvorschläge für alle Vorstandsämter aus

der Versammlung entgegen und befragt die Kandidaten, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen. Für folgende vier Ämter werden Vorschläge gesammelt:

- Stammesmeister
- Stellv. Stammesmeister
- Schatzmeister
- Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig (§ 9 Abs. 1). Bevor die Wahl durchgeführt wird, ist den Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen, für sich zu werben und auf Fragen der Delegierten zu antworten.

▪ **Durchführung der Wahl**

Schriftliche und geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf das zu besetzende Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind. Tritt nur ein Bewerber auf einen der genannten Posten an, so wird per Handzeichen abgestimmt, außer mindestens ein Delegierter wünscht schriftliche und geheime Wahl (§ 10 Abs. 6). Eine kollektive Abstimmung von Teilen oder des gesamten Stammesvorstands („Blockwahl“) ist unzulässig.⁶ Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden (§ 10 Abs. 6).

1. Der Wahlleiter erläutert, dass die Wahl des Stammesmeisters mit *absoluter* Mehrheit und die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands mit *einfacher* Mehrheit aller Delegierten erfolgt (§ 9 Abs. 1). Eine anschließende Stichwahl ist jeweils möglich und nötig, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los und nicht die Stimme des scheidenden Stammesmeisters, da während einer Stammesvorstandswahl § 10 Abs. 6 Satz 1 aufgehoben ist.
2. Es folgt die Wahl des Stammesvorstands für drei Jahre in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge in jeweils *getrennten* Wahlgängen:
 - Stammesmeister
 - Stellv. Stammesmeister
 - Schatzmeister
 - Schriftführer

⁶ Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 26.06.2013 – 3 W 41/13

3. Erst nach der Durchführung aller Wahlen fragt der Wahlleiter die gewählten Kandidaten in eben aufgeführter Reihenfolge, ob sie die Wahl annehmen.

▪ **Niederschrift**

Der Protokollant erstellt in Absprache mit dem Wahlleiter über den Ablauf und über die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll. Dieses muss laut Amtsgericht

- den Namen und die Unterschrift des Wahlleiters und des Protokollanten,
- die Anzahl der Wahlberechtigten sowie die Beschlussfähigkeit,
- die Namen der Bewerber bzw. der Vorgeschlagenen für die einzelnen Wahlgänge und die Zahl der Stimmen, die sie jeweils erhalten haben,
- das Ergebnis und die Annahme der Wahl sowie
- besondere Vorkommnisse während der Wahl

enthalten. Das Protokoll ist Teil des Gesamtprotokolls der Stammesversammlung. Haben sich Änderungen im Stammesvorstand ergeben, sind diese unverzüglich dem Bundesvorstand der EPG sowie bei eingetragenen Vereinen dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen. Entsprechende Formulare sind u. a. auf der Webseite des Amtsgerichts erhältlich. Es ist zu beachten, dass die Anmeldung einer Vorstandsänderung *öffentlich beglaubigt* werden muss.

▪ **Beschlussfähigkeit der Stammesversammlung**

Die Beschlussfähigkeit der Stammesversammlung hat sich nach der Vorstandswahl in der Regel nicht geändert (vgl. § 10 Abs. 4).

WAHL DER KASSENPRÜFER AUF BUNDESEBENE

In der Satzung der EPG ist in § 4 Abs. 6 gefordert: „*Die Bundesversammlung wählt einmal jährlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Näheres regelt die Wahlordnung der EPG. [...]*“.

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Bei der Kassenprüferwahl besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung das aktive Wahlrecht; Vorstandsmitglieder haben jedoch bei der Wahl der Kassenprüfer keine Stimme. Die Delegierten der Bundesversammlung sind die in § 6 Abs. 6 der Satzung genannten Personen.

Passives Wahlrecht: Jede volljährige Person, die nicht dem Vorstand angehört, kann sich zur Wahl stellen bzw. von den Delegierten vorgeschlagen werden; eine Mitgliedschaft in der EPG ist keine zwingende Voraussetzung. Eine Wiederwahl ist zulässig (§ 4 Abs. 6). Bei der Kassenprüferwahl abwesende Kandidaten können ebenfalls gewählt werden; diese sollten vorab ihre Bereitschaft dazu geben und die Wahl beispielsweise fernmündlich annehmen. Auf Wunsch der Delegierten können auch juristische Personen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfungsunternehmen, vorgeschlagen und gewählt werden.

▪ **Wahlleiter und Protokollant**

Ein Mitglied des Bundesvorstands nimmt die Funktion des Wahlleiters wahr. Der Bundesschriftführer fertigt eine Niederschrift über die Wahl mit dem Ablauf und dem Ergebnis als Teil des Protokolls der Bundesversammlung an.

▪ **Sammeln aller Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter nimmt zunächst alle Wahlvorschläge entgegen und fragt nach der Bereitschaft. Mindestens drei Personen müssen vorgeschlagen werden.

▪ **Durchführung der Wahl**

Jeder Delegierter hat bei der Wahl insgesamt eine einzige Stimme und sollte sich für einen der vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt, außer mindestens ein Delegierter wünscht schriftliche und geheime Wahl (§ 10 Abs. 6).

1. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Kassenprüfer, der Kandidat mit den drittmeisten Stimmen als Ersatzkassenprüfer vorgeschlagen, jedoch noch nicht gewählt.⁷ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, da bei der Wahl § 14 Abs. 6 Satz 1 aufgehoben ist.
2. Anschließend muss der Wahlleiter die Versammlung fragen, ob es zu jedem einzelnen der drei Personen Gegenstimmen gibt, um die Wahl mit *einfacher Mehrheit* (§ 4 Abs. 6) sicherzustellen. Eine *relative Mehrheit*, wie in Punkt 1 beschrieben, genügt laut Satzung nicht.
3. Der Wahlleiter fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

⁷ Nur eine Wahl mit einfacher Mehrheit (über die Hälfte der Stimmen werden erlangt // Enthaltungen werden nicht gezählt) erfüllt eine satzungskonforme Wahl; eine Wahl mit relativer Mehrheit genügt in der Regel nicht.

WAHL DER KASSENPRÜFER AUF STAMMESEBENE

In der Stammesatzung ist in § 4 Abs. 6 gefordert: „Die Stammesversammlung wählt einmal jährlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Stammesvorstand angehören dürfen. Näheres regelt die Wahlordnung. [...]“. Alle nachfolgend angegebenen Verweise beziehen sich auf Paragraphen einer Stammesatzung.

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Bei der Kassenprüferwahl besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung das aktive Wahlrecht; Vorstandsmitglieder haben jedoch bei der Wahl der Kassenprüfer keine Stimme. Die Delegierten der Stammesversammlung sind die in § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Personen.

Passives Wahlrecht: Jede volljährige Person, die nicht dem Vorstand angehört, kann sich zur Wahl stellen bzw. von den Delegierten vorgeschlagen werden; eine Mitgliedschaft im Stamm ist keine zwingende Voraussetzung. Eine Wiederwahl ist zulässig (§ 4 Abs. 6). Bei der Kassenprüferwahl abwesende Kandidaten können ebenfalls gewählt werden; diese sollten vorab ihre Bereitschaft dazu geben und die Wahl beispielsweise fernmündlich annehmen. Auf Wunsch der Delegierten können auch juristische Personen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfungsunternehmen, vorgeschlagen und gewählt werden.

▪ **Wahlleiter und Protokollant**

Ein Mitglied des Stammesvorstands nimmt die Funktion des Wahlleiters wahr. Der Schriftführer fertigt eine Niederschrift über die Wahl mit dem Ablauf und dem Ergebnis als Teil des Protokolls der Stammesversammlung an.

▪ **Sammeln aller Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter nimmt zunächst alle Wahlvorschläge entgegen und fragt nach der Bereitschaft. Mindestens drei Personen müssen vorgeschlagen werden.

▪ **Durchführung der Wahl**

Jeder Delegierter hat bei der Wahl insgesamt eine einzige Stimme und sollte sich für einen der vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt, außer mindestens ein Delegierter wünscht schriftliche und geheime Wahl (§ 10 Abs. 6).

1. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Kassenprüfer, der Kandidat mit den drittmeisten Stimmen als Ersatzkassenprüfer vorgeschlagen, jedoch noch nicht gewählt.⁸ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, da bei der Wahl § 10 Abs. 6 Satz 1 aufgehoben ist.
 2. Anschließend muss der Wahlleiter die Versammlung fragen, ob es zu jedem einzelnen der drei Personen Gegenstimmen gibt, um die Wahl mit *einfacher Mehrheit* (§ 4 Abs. 6) sicherzustellen. Eine *relative Mehrheit*, wie in Punkt 1 beschrieben, genügt laut Satzung nicht.
 3. Der Wahlleiter fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
-

WAHL DER STUFENMEISTER

„Die Stufenmeister werden von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten für ein Jahr gewählt. [...]“ (§ 16 Abs. 2).

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Bei der Stufenmeisterwahl besitzen alle stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung das aktive Wahlrecht. Die Delegierten der Bundesversammlung sind die in § 6 Abs. 6 der Satzung genannten Personen. Die alten Stufenmeister bleiben für die komplette Wahl aller Stufenmeister stimmberechtigt. Neu gewählte Stufenmeister erhalten erst nach der vollständig abgeschlossenen Wahl aller Stufenmeister Stimmrecht in der Versammlung.

Passives Wahlrecht: § 16 Abs. 2 regelt die *Wählbarkeit*: „Als Stufenmeister kann nur gewählt werden, wer nicht Stammesmeister und nicht Mitglied im Bundesvorstand der EPG ist sowie das 16. Lebensjahr überschritten hat. Der gewählte Stufenmeister sollte die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG erfolgreich absolviert haben.“ Wiederwahl ist zulässig. Bei der Stufenmeisterwahl abwesende Kandidaten, welche die genannten Bedingungen erfüllen, können ebenfalls als Stufenmeister gewählt werden; diese sollten vorab ihre Bereitschaft dazu geben und die Wahl beispielsweise fernmündlich annehmen.

⁸ Nur eine Wahl mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden vernachlässigt / über 50 % der relevanten Stimmen werden erlangt) erfüllt eine satzungskonforme Wahl; eine relative Mehrheit mit weniger als 50 % genügt nicht.

▪ **Wahlleiter und Protokollant**

Ein Mitglied des Bundesvorstands nimmt die Funktion des Wahlleiters wahr. Der Bundesschriftführer fertigt eine Niederschrift über die Wahl mit dem Ablauf und dem Ergebnis als Teil des Protokolls der Bundesversammlung an.

▪ **Anzahl der Stufenmeister**

Für folgende Altersstufen werden die Stufenmeister nacheinander, sprich in angegebener Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, bestimmt (§ 16 Abs. 3):

- Mäuse (Kleinkinder bis 5 Jahre)
- Biber (Kinder von 5 bis 7 Jahre)
- Wölflinge (Kinder von 7 bis 11 Jahre)
- Jungpfadfinder (Kinder bzw. Jugendliche von 11 bis 14 Jahre)
- Pfadfinder (Jugendliche von 14 bis 17 Jahre)
- Rover (Junge Erwachsene von 17 bis 20 Jahre)
- Gilde (Erwachsene ab 20 Jahre)

▪ **Sammeln der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge für das Amt einer Stufe entgegen, fragt nach der Bereitschaft der Kandidaten und leitet zur jeweiligen Wahl über.

▪ **Durchführung der Wahl**

Jeder Delegierter hat bei der Wahl des jeweiligen Stufenmeisters eine Stimme und sollte sich für einen der vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt, außer mindestens ein Delegierter wünscht schriftliche und geheime Wahl (§ 10 Abs. 6).

1. Hat der Kandidat mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit erreicht, so ist er direkt als Stufenmeister gewählt.⁹
2. Andernfalls muss der Stufenmeister in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang bestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden (§ 14 Abs. 6 Satz 1).
3. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird.

⁹ Nur eine Wahl mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden vernachlässigt / über 50 % der relevanten Stimmen werden erlangt) erfüllt eine satzungskonforme Wahl; eine relative Mehrheit mit weniger als 50 % genügt nicht.

Der Bundesvorsitzende erläutert nach der vollständig abgeschlossenen Wahl aller Stufenmeister, dass die Gewählten bei der Ausübung ihres Amts und ihres Stimmrechts in erster Linie die Belange der jeweiligen Stufe vertreten sollten (vgl. § 16 Abs. 4).

- **Neuzusammensetzung der Bundesversammlung**

Nach der Wahl aller Stufenmeister verlieren die alten Stufenmeister ihr Stimmrecht; gleichzeitig werden die gewählten Nachfolger zu Delegierten der Bundesversammlung. Die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung muss erneut geprüft werden.

WAHL DES BUNDESKORNETTS

„Der Bundeskornett und sein Stellvertreter werden einmal jährlich von und unter allen Stammeskornetts der EPG gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Stammeskornetts. [...]“ (§ 17 Abs. 5).

- **Vorbereitung der Wahl**

Die Wahl des Bundeskornetts mit seinem Stellvertreter findet einmal jährlich im Pfingstlager statt. Dazu lädt der Bundesvorstand alle Stammeskornetts der Stämme und Aufbaustämme ein. Das Treffen wird durch max. zwei Vertretern des Vorstands, unter Ausschluss anderer Leiter und Erwachsenen, begleitet.

- **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Nur die Stammeskornetts der Stämme und Aufbaustämme der EPG sind zur Wahl des Bundeskornetts eingeladen und berechtigt. Ein verhinderter Stammeskornett kann durch einen anderen minderjährigen Kornett des jeweiligen Stammes vertreten werden.

Passives Wahlrecht: „Der Bundeskornett wird [...] unter allen Stammeskornetts der EPG gewählt. Er hat bei seiner Wahl mindestens das 14. Lebensjahr überschritten und ist nicht volljährig. [...]“ (§ 17 Abs. 5). Wiederwahl ist zulässig. Nur bei der Wahl anwesende Personen können gewählt werden.

- **Wahlleiter**

Ein Mitglied des Bundesvorstands nimmt die Funktion des Wahlleiters wahr.

▪ **Sammeln der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter erläutert vor der Wahl allen Anwesenden die Aufgaben des Bundeskornetts (§ 17 Abs. 4) und erklärt weiter, dass der gewählte Bundeskornett unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung ist; bei Abwesenheit des Bundeskornetts während der Bundesversammlung ist sein Stellvertreter Delegierter (§ 17 Abs. 6).

Der Wahlleiter nimmt zunächst nur die Wahlvorschläge für das Amt des Bundeskornetts entgegen. Die Berufung des Stellvertreters erfolgt anschließend in einer separaten, aber vom Ablauf her gleichartigen, Wahl. Der Wahlleiter fragt die vorgeschlagenen Kandidaten zur Bereitschaft und leitet zur Wahl über.

▪ **Durchführung der Wahl**

Jeder Stammeskornett hat bei der Wahl des Bundeskornetts eine Stimme und sollte sich für einen der vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt, außer der Wahlleiter oder ein Stammeskornett wünscht schriftliche und geheime Wahl.

1. Hat der Kandidat mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit erreicht, so ist er direkt als Bundeskornett gewählt.¹⁰
2. Andernfalls muss der Bundeskornett in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang bestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird.

Anschließend werden die Wahlvorschläge für den Stellvertreter angenommen, die Bereitschaft der Kandidaten abgefragt und die Wahl entsprechend der drei genannten Punkte durchgeführt.

▪ **Niederschrift und Verkündigung**

Ein Protokoll der Wahl wird nicht angefertigt. Das Ergebnis der Wahl des Bundeskornetts mit seinem Stellvertreter wird bei nächster Gelegenheit in einer Morgen- oder Abendrunde im Bundespfingstlager der EPG verkündet. Die Namen der Gewählten werden auf der Webseite der EPG veröffentlicht.

¹⁰Nur eine Wahl mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden vernachlässigt / über 50 % der relevanten Stimmen werden erlangt) erfüllt eine satzungskonforme Wahl; eine relative Mehrheit mit weniger als 50 % genügt nicht.

WAHL DES STAMMESKORNETTS

Die Stammessatzung beschreibt in § 12 Abs. 2 die Wahl des Stammeskornetts: „*Der Stammeskornett wird einmal jährlich von und unter allen Minderjährigen des Stammes gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Minderjährigen.*“

Die Bundessatzung nimmt in § 17 Abs. 1 - 3 Bezug zum Stammeskornett.

▪ **Vorbereitung der Wahl**

Die Wahl des Stammeskornetts sollte einmal jährlich im Bundespfingstlager vor der Wahl des Bundeskornetts durchgeführt werden. Dazu lädt der Stammesvorstand alle Kinder und Jugendlichen zu einer entsprechenden Versammlung ein. Das Treffen wird durch maximal zwei Vertretern des Stammesvorstands, unter Ausschluss anderer Leiter und Erwachsenen, begleitet.

▪ **Wahlberechtigung**

Aktives Wahlrecht: Der Stammeskornett wird ausschließlich von allen Minderjährigen Mitgliedern eines Stammes gewählt.

Passives Wahlrecht: Jedes minderjährige Mitglied eines Stammes, das bei der Wahl mindestens das 14. Lebensjahr überschritten hat und nicht volljährig ist, kann zum Stammeskornett gewählt werden. Der Stammeskornett muss nicht Kornett einer Sippe sein. Wiederwahl ist zulässig. Nur bei der Wahl anwesende Personen können zum Stammeskornett gewählt werden.

▪ **Wahlleiter**

Ein Mitglied des Stammesvorstands nimmt die Funktion des Wahlleiters wahr.

▪ **Sammeln der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter erläutert vor der Wahl allen Anwesenden die Aufgaben des Stammeskornetts¹¹ und erklärt weiter, dass er unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde sowie der Stammesversammlung ist (§ 12 Abs. 3). Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge für das Amt des Stammeskornetts entgegen, fragt die vorgeschlagenen Kandidaten ob sie zur Wahl antreten möchten und leitet zur Wahl über.

¹¹ „Der Stammeskornett ist ein direkter Vertreter und Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen im Stamm und steht im regen Austausch mit dem Stammesvorstand und dem Bundeskornett der EPG“ (§ 12 Abs. 1).

▪ **Durchführung der Wahl**

Jedes minderjährige Mitglied hat bei der Wahl des Stammeskornetts eine Stimme und sollte sich für einen der vorgeschlagenen Kandidaten entscheiden. Grundsätzlich wird per Handzeichen abgestimmt.

1. Hat der Kandidat mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit erreicht, so ist er direkt als Stammeskornett gewählt.¹²
2. Andernfalls muss der Stammeskornett in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang bestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob die Wahl angenommen wird.

Ein stellvertretender Stammeskornett wird nicht bestimmt bzw. gewählt.

▪ **Niederschrift und Verkündigung**

Ein Protokoll der Wahl wird nicht angefertigt. Das Ergebnis der Wahl des Stammeskornetts wird bei nächster Gelegenheit in einer Morgen- oder Abendrunde des Stammes im Bundespfingstlager der EPG verkündet.

¹²Nur eine Wahl mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden vernachlässigt / über 50 % der relevanten Stimmen werden erlangt) erfüllt eine satzungskonforme Wahl; eine relative Mehrheit mit weniger als 50 % genügt nicht.

VII

AUS- UND FORTBILDUNG DER LEITER

- wird noch erstellt -

VIII

KINDERSCHUTZ

- wird noch erstellt -

IX

SONSTIGES

- wird noch erstellt -